

Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Zwischen der **ADL Dementenwohnen gGmbH „Haus am Göltzschtalblick“**

vertreten durch **Frau Karina Köhler Heimleiterin / Prokuristin**
- nachstehend „**Einrichtung**“ genannt -

und

Frau / Herrn
- nachstehend „**Bewohnerin / Bewohner**“ genannt -

bisher wohnhaft in

vertreten durch:

(Vorsorgevollmacht) **Generalvollmacht**
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung **vom** auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

ADL Dementenwohnen gGmbH „Haus am Göltzschtalblick“ ist ein gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit Sitz in 08491 Netzschkau, Andreas-Schubert-Str. 6.
Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WBVG) sind Vertragsgrundlage; dazu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, die Konzeption, die Entgelte und die Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

Die Versorgung von Bewohnern, die einer geschlossenen Unterbringung bedürfen schließt dieser Vertrag aus, da unser Haus keine geschützte Einrichtung ist.

Die vorvertraglichen Informationen wurden vor Vertragsschluss ausgehändigt.

Neben der Informationsmappe wurden folgende weitere Informationen übergeben:

Biografiebogen, Bewohnerpost, Apothekenformular, Visitenkarten mit Ansprechpartner, Checkliste für den Einzug

- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI zur vollstationären Pflege im Freistaat Sachsen, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Die genannten Vereinbarungen können bei der Leitung der Einrichtung eingesehen werden.
- (3) Grundlage für die Pflegesätze für Pflege und Betreuung ist gemäß § 84 SGB XI der Versorgungsaufwand für den jeweiligen Pflegegrad. Davon ausgehend wird für die Pflegegrade 2 bis 5 der einrichtungseinheitliche Eigenanteil ermittelt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Leistungen:

- a) Unterkunft in einem **Einzelzimmer (15,7 m²)** Doppelzimmer (30,11 m²) :

Die Zimmernummer lautet:

Die Zimmer sind alle teilmöbliert - Garderobenschrank, Nachttisch, Pflegebett, Kleiderschrank.

Sie verfügen über einen Sanitärraum mit WC, Waschbecken, Dusche (im Doppelzimmer mit einer weiteren Person zu nutzen).

Die Einrichtung stellt dem Bewohner einen Fernseh- und Radioanschluss zur Verfügung (Anschluss DVB –C tauglich). Die Kosten belaufen sich auf 1,50 Euro pro Monat und Zimmeranschluss.

Bei erteiltem Lastschriftmandat werden die Kosten vom angegebenen Konto eingezogen.

- Ich benötige keinen Radio und Fernsehanschluss

Ich benötige einen Radio und Fernsehanschluss

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- X Normalkost: Frühstück
Mittagessen (püriert)
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
- Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

.....

sowie eine unbegrenzte jederzeit erhältliche Getränkeversorgung für den eigenen Bedarf (Kaffee, Tee, Mineralwasser). Weitere Getränkeangebote (wie Saft) werden auf Anfrage gesondert gestellt und abgerechnet. Auf die Möglichkeit der Auswahlgerichte wird hingewiesen.

c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI

- Pflegegrad 1
 Pflegegrad 2
 Pflegegrad 3
 Pflegegrad 4
 Pflegegrad 5

entsprechend der gesetzlichen Regelungen und dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege für den Freistaat Sachsen.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfes i. S. d. § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

- d) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht (§ 43b SGB XI).
- e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes durch externen Anbieter
- f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.
- g) Waschen und maschinelles Bügeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche. Die Privatwäsche der Bewohnerin / des Bewohners muss gekennzeichnet sein.
- h) Haustechnik und Verwaltung, die nicht als Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI (vgl. § 4 dieses Vertrages) vereinbart sind bzw. vereinbart werden.

- (2) Die Einrichtung stellt folgende Gemeinschaftsräume und -einrichtungen zur Mitbenutzung der Bewohnerin / des Bewohners zur Verfügung:
Therapieräume, Speiseräume in den jeweiligen Wohnbereichen, Gemeinschaftstoiletten, Bäder, Entspannungsraum, Abstellräume, Foyer, Garten.

Die Einrichtung weist darauf hin, dass in Gemeinschaftseinrichtungen gelegentlich für alle Bewohnerinnen / Bewohner offene kulturelle Veranstaltungen stattfinden und in Einzelfällen auch Feste für einzelne Bewohnerinnen / Bewohner ausgerichtet werden. In diesem Zusammenhang kann es zu vorübergehenden Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der Gemeinschaftseinrichtungen kommen. Eine Minderung des Entgeltes aus diesen Gründen ist ausgeschlossen.

- (3) Die Einrichtung händigt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Schlüssel aus:

.....
Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners i. S. v. § 10 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrages auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin / der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurückzugeben.

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner bei Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4 Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i. S. d. § 88 SGB XI vereinbaren. Das für die Zusatzleistung geforderte Entgelt muss angemessen sein. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 1. Die Bewohnerin / Der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatzleistungen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich oder in Textform kündigen.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht rechtzeitig vor dem vereinbarten Leistungstermin abgesagt, so ist das für die Zusatzleistung vereinbarte und um etwa ersparte Aufwendungen ermäßigte Entgelt zu entrichten. Als rechtzeitig gilt eine Absage gegenüber der Einrichtungsleitung, der Wohnbereichsleitung oder dem Pflegepersonal bis 12:00 Uhr am Vortag des vereinbarten Leistungstages.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für die Bewohnerin / den Bewohner jederzeit für den Zeitpunkt möglich, in dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat sie / er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 5 Sonstige Leistungen

- (1) Die Bewohnerin / Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 1. Die Bewohnerin / Der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte sonstige Leistungen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich oder in Textform kündigen.
- (2) Für die Nichtinanspruchnahme einer vereinbarten sonstigen Leistung sowie für Entgelterhöhungen für sonstige Leistungen gilt § 4 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages entsprechend.

§ 6 Leistungsentgelte

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gemäß § 3 dieses Vertrages richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das monatliche Gesamtheimentgelt für volle Monate beträgt gleichbleibend das 30,42-fache des täglichen Heimentgeltes unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage.
- (3) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Monat für:

Heimentgelt in Pflegegrad 1 insgesamt	----- € monatlich
Heimentgelt in Pflegegrad 2 insgesamt	2.189,39 € monatlich
Heimentgelt in Pflegegrad 3 insgesamt	2.681,39 € monatlich
Heimentgelt in Pflegegrad 4 insgesamt	3.194,39 € monatlich
Heimentgelt in Pflegegrad 5 insgesamt	3.424,39 € monatlich

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung zurzeit:

Pflegegrad 2	770,00 € monatlich
Pflegegrad 3	1.262,00 € monatlich
Pflegegrad 4	1.775,00 € monatlich
Pflegegrad 5	2.005,00 € monatlich

sowie eventuell einen Betrag für den Besitzstandsschutz nach § 141 Absatz 3 SGB XI bei Vorliegen einer entsprechenden Feststellung der Pflegekasse.

Eigenanteil am Heimentgelt für Versicherte der Pflegeversicherung insgesamt

in Pflegegrad 2 1419,39..... € monatlich
in Pflegegrad 3 1419,39..... € monatlich
in Pflegegrad 4 1419,39..... € monatlich
in Pflegegrad 5 1419,39..... € monatlich.

Wird die Bewohnerin / der Bewohner vollständig und dauerhaft durch **Sondenernährung** auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Diese belaufen sich zurzeit auf 0 € täglich.

- (4) Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für die pflegebedürftige Bewohnerin/den pflegebedürftigen Bewohner freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieses Aufenthaltes. Bei vorübergehender Abwesenheit wird eine Pflegevergütung nach § 30 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Pflege im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung

berechnet. Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners zur Erhöhung des Entgeltes verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das vereinbarte Entgelt zu zahlen, soweit dieses insgesamt und nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen ist. Für Bewohner, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen. Sofern den Bewohnern Leistungen in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden, gilt die aufgrund des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen.
- (3) Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit diese betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
- (4) Die Einrichtung hat der Bewohnerin / dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes nach Absatz 1 oder Absatz 2 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin / der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners, unterbreitet die Einrichtung ihr/ihm ein Angebot über eine entsprechende Anpassung der Leistungen. Zu beachten ist die Kündigungsmöglichkeit der Einrichtung gemäß § 18 Abs. 1 dieses Vertrages. Die Einrichtung hat die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich zu begründen. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.
- (2) Die Einrichtung ist bei Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder nach dem SGB XII erhalten, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WVG berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei der Bewohnerin / dem Bewohner.

- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich sowohl über einen Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad als auch über eine Mitteilung der Pflegeversicherung über die veränderte Einstufung zu benachrichtigen und der Einrichtungsleitung Einsicht in diese Mitteilung zu gewähren.

Unterbleibt diese Mitteilung und aus diesem Grund auch die Anpassungserklärung durch die Einrichtung aus von der Bewohnerin / dem Bewohner zu vertretenden Gründen, ist diese / dieser verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung unverzüglich nachholt.

- (4) Die Bewohnerin / Der Bewohner ist verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung der Bewohnerin / des Bewohners durch die Pflegekasse nach Aufforderung der Einrichtung gemäß § 87a Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB XI zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen.

Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil die Bewohnerin / der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

§ 9 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Das Leistungsentgelt nach § 6 dieses Vertrages ist jeweils im Voraus am ersten Tag eines Monats fällig; Es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers
Kontoinhaber: ADL Dementenwohnen gGmbH
Bank: Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33LPZ
IBAN: DE19860205000003467800
zu überweisen. In dem Fall, dass die Bewohnerin / der Bewohner der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten des Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt werden. Das Recht auf Schadenersatz oder Minderung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin / Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
- (4) Das Entgelt für die Zusatzleistungen nach § 4 und sonstige Leistungen nach § 5 dieses Vertrages wird monatlich gesondert abgerechnet und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Bewohnerin / Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Notwendige Unterlagen in diesem Sinne sind insbesondere der Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung des Pflegegrades, das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder des von der Pflegekasse beauftragten unabhängigen Gutachters nach § 18 SGB XI sowie die Bescheide der zuständigen Pflegekasse; ggf. auch der Antrag auf Hilfe zur Pflege sowie der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers sowie das Gutachten zur Feststellung des Hilfebedarfes. Geschieht dies nicht, läuft die Bewohnerin/der Bewohner Gefahr, dass der Vertrag gekündigt werden muss, weil die Kostenübernahme durch die Leistungsträger nicht gesichert ist.

§ 11 Eingebachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung gewartet.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden. Eine Verwahrung im Safe ist möglich.

§ 12 Haftung

- (1) Die Bewohnerin / Der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird insofern ausgeschlossen. Dies gilt bei Sachschäden an den von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten Sachen, die durch Mängel der Unterkunft verursacht wurden, für die die Einrichtung einzustehen hat. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin / dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden (Anlage 2). Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten an Dritte nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners (Anlage 3). Die Bewohnerin / Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ihn gespeichert sind.

- (3) Der Träger ist gemäß § 5 des Gesetzes zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG) verpflichtet, der Bewohnerin/dem Bewohner Einsicht in die sie/ihn betreffenden Aufzeichnungen der Pflege-, Hilfe- oder Förderplanung und deren Umsetzung i. S. v. § 3 Abs. 2 Nr. 8 und 9 SächsBeWoG zu gewähren. Für andere bewohnerbezogene Aufzeichnungen besteht ein Auskunftsrecht gemäß den Regelungen des aktuellen Datenschutzgesetzes.

§ 14 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin / Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 4 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.

§ 15 Besondere Regelungen für den Todesfall

Im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Frau / Herr
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon/Fax und E-Mail)

2. Frau / Herr
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift, Telefon/Fax und E-Mail)

§ 16 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der Unterkunft innerhalb von 3 Tagen zu erfolgen.

§ 17 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin / der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

- (4) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 18 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist;
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) die Bewohnerin / der Bewohner eine von der Einrichtung nach § 7 dieses Vertrages angebotene notwendige Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe nicht annimmt
und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist;
 3. die Bewohnerin ihre / der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 7 Abs. 5 dieses Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt;

oder
 4. die Bewohnerin / der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2a nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Anpassungsangebots nicht entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3, zweiter Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die

Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragstellung entfallen ist.

- (4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgeltes in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummern 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 19 Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

.....
Ort, Datum

.....
Einrichtung

.....
Ort, Datum

.....
Bewohnerin / Bewohner

.....
Ort, Datum

.....
ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer /
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI |
| Anlage 2 | Information zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten |
| Anlage 3 | Einwilligung zur Weitergabe bzw. Übermittlung personenbezogener Daten |
| Anlage 4 | Recht auf Beratung und Beschwerde |
| Anlage 5 | Widerrufsformular |
| Anlage 6 | Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen |
| Anlage 7 | Ummeldung Stadt Netzschau |
| Anlage 8 | SEPA Lastschriftmandat |

Anlage 1

Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI

Zusatzleistungen: ADL Dementenwohnen gGmbH

„ Haus am Göltzschtalblick“

Zusatzleistungen in der Pflege:

- Begleitung zum Arzt, wenn diese nicht zwingend erforderlich ist und / oder eine Begleitung durch Dritte, insb. Angehörige, möglich wäre.
- Frisör
- Fußpflege
- Zeitintensive Schönheitspflege, die über eine notwendige Nagelpflege hinaus geht (z. B. Maniküre/Pediküre)
- Kosmetik

Zusatzleistung bei Unterkunft / Verpflegung:

- Änderung von Kleidungsstücken
- Einlagerung von privaten Gegenständen
- Reparaturen von persönlichen Gegenständen, die nicht zur jeweiligen Grundausstattung des Zimmers gehören
- Sonderkost / Verpflegung nach außergewöhnlichen Speisen
- Haustierversorgung
- Eintrittsgelder und ähnliches im Rahmen von Kultur – und Freizeitwünschen

Zusatzleistung Physiotherapie:

- | | | |
|------------------------------------|--------|-------|
| - Massagen Bewegungsapparat | 20 min | 10,00 |
| - Individuelle Hand und Fußmassage | 20 min | 15,00 |

Anlage 2

Information zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Name, Vorname Geb.-Datum

Zur Erfüllung des Vertrages müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialhilfe befugen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes der evangelischen Kirche in Deutschland sowie in entsprechender Anwendung die Vorschriften des § 35 SGB I und der §§ 67, 69 bis 71 Abs. 1, sowie §§ 75 bis 78 SGB X finden Beachtung. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind (Verwendungszweck); zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin / des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Die Einrichtung ist verpflichtet, die im Rahmen der Vertragserfüllung anfallenden Daten sorgfältig aufzubewahren und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeicherte Daten zu löschen bzw. Unterlagen zu vernichten. Der Bewohner/die Bewohnerin ist berechtigt, Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten zu verlangen. Für Aufzeichnungen der Pflege-, Hilfe- oder Förderplanung und deren Umsetzung ist Einsicht zu gewähren.

Soweit erforderlich, können die nachfolgenden Daten durch die Einrichtung erhoben und gespeichert werden:

1. Informationssammlung

- Pflegeanamnese
- Stammdaten
- Biografische Daten
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen / Genehmigung

2. Ressourcen / Problemerkfassung

- Ärztliche Verordnungen / Medikamentengabe
- Risikoerkennung zu Dekubitus- und Sturzgefährdung und Berücksichtigung erforderlicher Prophylaxen, Fotodokumentation sofern vorhanden

3. Festlegung der Pflegeziele

- Wundbehandlung / Wundverlauf (soweit Wunden vorhanden sind)

4. Planung der Pflegemaßnahmen

- Pflegeplanung

5. Durchführung der Pflegemaßnahmen

- Leistungsnachweis der Pflege
- Leistungsnachweis medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Behandlung (kann in den oberen Punkt einfließen)
- Pflegebericht
- Bewegungsplanung bei Bedarf
- Trinkprotokoll / Bilanz bei Bedarf

6. Evaluation der Pflegeplanung

- Auswertung / Übersicht des Pflegeprozesses

Anlage 3

Einwilligung zur Weitergabe bzw. Übermittlung personenbezogener Daten

Ich _____
Vorname, Name (Betreuer / Bevollmächtigte) Vorname, Name (Bewohner/in)

bin einverstanden, dass die Einrichtung „Haus am Göltzschtalblick“

zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben erforderliche Daten und / oder
Unterlagen, einschließlich Gesundheitsdaten, insbesondere aus der Pflegedokumentation
übermittelt bzw. weitergibt an

(Bitte ankreuzen und bei Personen Name und Anschrift angeben.)

- die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt Frau/Herrn _____
- den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung
- die/den von der Pflegekasse beauftragte/n unabhängige/n Gutachter/in
- die behandelnde Therapeutin/den behandelnden Therapeuten Frau/Herrn _____

- Sonstige (Institution bzw. Person benennen) _____

Ich bin berechtigt über die gespeicherten Daten jederzeit Auskunft zu erhalten.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich oder in Textform¹ gegenüber

(genaue Bezeichnung, Anschrift, evtl. weitere Kontaktdaten)

widerrufen werden. Sie erlischt bei Beendigung des zugrundeliegenden Vertrages.

Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung
unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung entstehen können, wenn bestimmte
Sozialleistungen nicht mehr erbracht werden können und der Vertrag deshalb gekündigt
werden kann.

.....
Ort, Datum

.....
Bewohnerin / Bewohner

.....
Ort, Datum

.....
ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter

Anlage 4

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, wenden Sie sich an die Pflegedienstleitung: Frau Niemand ist zu erreichen unter folgender Telefonnummer: 03765/38246960
Heimleitung: Frau Köhler ist zu erreichen unter folgenden Telefonnummer: 03765/38246951
Geschäftsführung: Herr Stolpmann ist zu erreichen unter folgenden Telefonnummer: 03765/78460
- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an die Bewohnervertretung bzw. Bewohnerfürsprecher richten. Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist zurzeit Herr Prof. Rosch, erreichbar über den Briefkasten im Haus .
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständige Behörde für die Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (Heimaufsicht):

Außenstelle Chemnitz
Kommunaler Sozialverband Sachsen
Reichsstr.3
09112 Chemnitz

2. Zuständiger Sozialhilfeträger:

KSV Kommunaler Sozialverband Sachsen
Thomasiusstraße 1
04109 Leipzig
Tel.: 0341/1266-0

3. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin / des Bewohners:

AOK Plus – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
Müllerstraße 41
09113 Chemnitz
Tel.: 0800 1059000

Weitere Anschriften von Kranken- und Pflegekassen können Sie bei der Heimleitung bekommen.

Anlage 5

Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail.

An
ADL Dementenwohnen gGmbH
Andreas-Schubert-Str. 6
08491 Netzschkau

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Pflegevertrag vom _____.

Name des / der Bewohners / Bewohnerin _____

Anschrift: _____

Datum

Unterschrift

Anlage 6

**Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen
(Erklärung des Verbrauchers zum sofortigen Leistungsbeginn vor Ende der
Widerrufsfrist nach § 357 Abs. 8 BGB)**

Ich, Herr/Frau verlange von der Einrichtung ADL Dementenwohnen gGmbH „Haus am Göltzschtalblick“ ausdrücklich, dass dieser aufgrund des Pflegevertrages vom vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung / Pflegeleistung beginnt (§ 357 Abs. 8 BGB).

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/
des Bewohners/bevollmächtigten Person

**Einverständniserklärung
des Betreuers/Bevollmächtigten/Angehörigen**

Name, Vorname des Heimbewohners:	
Geburtsdatum und -ort:	

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die o.g. Person ab _____ in der
Pflegeeinrichtung angemeldet werden darf.

Name der Pflegeeinrichtung:	
Anschrift:	
Telefon:	

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Pflegeeinrichtung	Unterschrift Betreuer/Bevollmächtigter/Angehöriger

Anlage 8

ADL Dementenwohnen gGmbH

ADL Dementenwohnen gGmbH, Andreas-Schubert-Str. 6, 08491 Netzschkau

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE15ZZZ00000016674

Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die ADL Dementenwohnen gGmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der ADL Dementenwohnen gGmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name)

-----|-----
BIC

DE__|_____|_____|_____|_____|_____
IBAN

Ort, Datum und Unterschrift